



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5037.02

WSU/P115037
Basel, 23. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Februar 2011

Interpellation Nr. 10 Patrizia Bernasconi zur rechtswidrigen Praxis der IWB (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Februar 2011)

„Im Anschluss an die Publikation des Bundesgerichtsurteils, in welchem Energiesperren gegen eine ihre Rechnungen stets bezahlenden Mietpartei als rechtswidrig bezeichnet wurden, ist es zu Gesprächen zwischen den verurteilten IWB und dem Mieterinnen- und Mieterverband (MV Basel) gekommen. Im Lauf dieser Gespräche drückten die IWB aus, an ihrer Praxis der Energiesperren grundsätzlich festhalten zu wollen. Dabei legten sie eine gegenüber früher leicht modifizierte Fassung ihres Formschreibens im Fall von Energiesperren gegenüber Mietparteien vor, welcher der Charakter einer Verfügung abgeht und welcher insbesondere die notwendige Rechtsmittelbelehrung fehlt. Weiteres Entgegenkommen war dabei nicht auszumachen. In der Öffentlichkeit besteht verbreitet Unmut und Unverständnis über die Uneinsichtigkeit der IWB.

In diesem Zusammenhang frage ich die Regierung an:

1. Kann und will sie darauf Einfluss nehmen, dass die IWB künftig formgerechte Verfügungen erstellt, welche mit den rechtlich vorgesehenen Minimalstandards versehen sind, insbesondere mit einer rechtsgenügenden Rechtsmittelbelehrung?
2. Kann und will sie die IWB mit geeigneten aufsichtsrechtlichen Mitteln dazu bringen, dem Bundesgerichtsurteil nachzuleben und auf das Zwangsmittel der Energiesperren gegenüber unschuldigen Mietparteien in Bezug auf Warmwasser i.S. des Bundesgerichts ganz zu verzichten?
3. Kann und will sie die IWB ebenso dazu bringen, aus Gründen der Wahrung der Menschenwürde und zur Vermeidung weiteren Imageschadens der IWB auf Energiesperren auch bezüglich anderer Formen der Energielieferung zu verzichten?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die IWB ausstehende Vermietergelder einholen kann, ohne unschuldige Mietparteien als eine Art Faustpfand zu behandeln, insbesondere durch Anpassungen im Bereich der Pfandrechte?
5. Kann und will sie zur Vermittlung zwischen uneinsichtigen, die Rechtslage (zu) eng interpretierenden Teilen der IWB-Kader und offeneren Bevölkerungsteilen den Ombudsman einbeziehen?

Patrizia Bernasconi“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Unterschied Abschaltung Allgemeinstrom und Individualstrom

Es ist ausdrücklich auf den Unterschied zwischen der Abschaltung von Allgemeinstrom und der Abschaltung von Individualstrom hinzuweisen. Das Bundesgericht hat sich ausschliesslich mit der Abschaltung von Allgemeinstrom befasst.

1.1.1 Allgemeinstrom

Seit April 2008 wurden bei den IWB keine Abschaltungen von Allgemeinstrom (z.B. säumige Vermieter) mehr durchgeführt. Derzeit sind weder derartige Fälle hängig, noch zeichnet sich ein solcher ab. Der dem Bundesgerichtsurteil zugrunde liegende Fall war der letzte und datiert eben von April 2008.

1.1.2 Individualstrom

Die Abschaltung von Individualstrom (Mieterin oder Mieter zahlt die eigene Rechnung nicht) betrifft eine weit grössere Anzahl von Kundinnen und Kunden. Pro Monat bezahlen ca. 1'300 Kundinnen und Kunden im Kanton Basel-Stadt ihre Stromrechnungen nicht. Durch das Mahnverfahren der IWB kommt davon der grössere Teil den Zahlungsverpflichtungen dennoch nach. Die IWB muss pro Monat dennoch ca. 500 Abschaltungen von Individualstrom infolge nicht bezahlter Energiebezüge vornehmen. Durch dieses Vorgehen (Mahnung und Abschaltung) kann die IWB monatlich ca. CHF 1 Mio. bzw. rund CHF 12 Mio. pro Jahr an Ausständen vermeiden, die ansonsten der bezahlenden Allgemeinheit weiterbelastet werden müssten. Eine solche Weiterbelastung hätte einen Anstieg von rund 10% des durchschnittlichen Strompreises (all in) zur Folge.

1.2 Versorgungsauftrag und Abschaltung

Im Rahmen ihres Versorgungsauftrages haben die IWB auch darauf zu achten, dass sämtliche Kundinnen und Kunden gleichermassen für ihre bezogenen Leistungen bezahlen müssen bzw. dass nicht die grosse, zahlende Mehrheit für die Versäumnisse ein paar Weniger bestraft wird.

Die äusserst selten, letztmals im April 2008 angewandte Praxis der Abschaltung von Allgemeinstrom betrachten sowohl die IWB als auch der Regierungsrat aus der Sicht der betroffenen, für den Zahlungsausstand nicht verantwortlichen Mietparteien als kundenunfreundlich und unbefriedigend. Sie ist jedoch eine Folge des Fehlens anderer wirkungsvoller Massnahmen zu der im Interesse der zahlenden Kundinnen und Kunden gebotenen Durchsetzung von ausstehenden Forderungen. Ein möglicher Ausweg könnte in der Einführung eines gesetzlichen Pfandrechts zugunsten der IWB liegen (vgl. dazu die Antwort auf Frage 4).

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Kann und will der Regierungsrat darauf Einfluss nehmen, dass die IWB künftig formgerechte Verfügungen erstellt, welche mit den rechtlich vorgesehenen Minimalstandards versehen sind, insbesondere mit einer rechtsgenügenden Rechtsmittelbelehrung?

Die IWB sind nach Einschätzung der Regierung als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt durchaus in der Lage, Massnahmen in der dafür erforderlichen Form anzuordnen. Die IWB haben denn auch zugesichert, aufgrund des Urteils des Bundesgerichts Stromunterbrechungen inskünftig auf dem Weg der anfechtbaren Verfügung mit vorher zu gewährendem rechtlichen Gehör vornehmen. Diese aufgrund des Bundesgerichtsurteils erforderliche Anpassung wurde von den IWB auch nie bestritten. Eine Einflussnahme durch den Regierungsrat ist somit weder nötig noch sachgerecht.

Frage 2: Kann und will der Regierungsrat die IWB mit geeigneten aufsichtsrechtlichen Mitteln dazu bringen, dem Bundesgerichtsurteil nachzuleben und auf das Zwangsmittel der Energiesperren gegenüber unschuldigen Mietparteien in Bezug auf Warmwasser i.S. des Bundesgerichts ganz zu verzichten?

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil Energiesperren als solche nicht als verfassungswidrig bezeichnet. Es ist vielmehr auf die Rügen, es liege eine Verletzung des Rechts auf Hilfe in Notlagen bzw. ein Eingriff in die Menschenwürde vor, gar nicht eingetreten. Gutgeheissen wurde die Beschwerde lediglich hinsichtlich von Verfahrensmängeln. Ferner hat das Bundesgericht in einem obiter dictum erwähnt, dass durch einen längeren Unterbruch der Warmwasserversorgung möglicherweise das Recht auf körperliche Unversehrtheit tangiert sein könnte.

Der Regierungsrat hat keinen Grund zur Annahme, dass die IWB in Zukunft in den seltenen Einzelfällen, in denen ein Unterbruch des Allgemeinstroms überhaupt zur Diskussion steht, den vom Bundesgericht formulierten Leitplanken nicht Rechnung tragen werden. Es besteht deshalb keinerlei Bedarf für aufsichtsrechtliche Schritte.

Frage 3: Kann und will der Regierungsrat die IWB ebenso dazu bringen, aus Gründen der Wahrung der Menschenwürde und zur Vermeidung weiteren Imageschadens der IWB auf Energiesperren auch bezüglich anderer Formen der Energielieferung zu verzichten?

Angesichts der Tatsache, dass es immer wieder Energiebezügerinnen und -bezüger gibt, die ihre Rechnungen nicht bezahlen (vgl. dazu einleitende Bemerkungen), erachtet der Regierungsrat die Möglichkeit der Lieferunterbrechung (insbesondere bei Bezügerinnen und Bezüger von Individualstrom) als unumgänglich, um grössere Ausstände bei den IWB zu vermeiden. Dies ist im Interesse der zahlenden Kundschaft geboten, für die andernfalls negative Auswirkungen im Sinn von Erhöhungen der Strompreise zu befürchten wäre.

Ein zum Voraus erklärter Verzicht auf Lieferunterbrüche hätte nach Einschätzung des Regierungsrates sodann die unerwünschte Signalwirkung, dass säumige Kundinnen und Kunden bei Nichtbezahlung ihrer Rechnung ausser einer Betreuung keinerlei Sanktionen zu gewärtigen hätte. Die IWB würde dadurch auch gegenüber anderen Dienstleistungserbringern benachteiligt, ohne dass es hierfür einen stichhaltigen Grund gäbe.

Der Regierungsrat ist im Weiteren der Überzeugung, dass die IWB selber daran interessiert sind, in der Öffentlichkeit über ein gutes Image zu verfügen. Er teilt auch die Auffassung der Interpellantin nicht, wonach die bisherige Praxis der IWB die Menschenwürde nicht geachtet hätte. Auch in dieser Hinsicht besteht somit kein Handlungsbedarf.

Frage 4: Wäre der Regierungsrat bereit, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die IWB ausstehende Vermietergelder einholen kann, ohne unschuldige Mietparteien als eine Art Faustpfand zu behandeln, insbesondere durch Anpassungen im Bereich der Pfandrechte?

Die IWB haben signalisiert, dass die Einräumung eines gesetzlichen Grundpfandrechts ihren Bedürfnissen Rechnung tragen könnte. Sollten die IWB eine entsprechende Gesetzesanpassung für nötig erachten, steht es ihnen frei, dem Regierungsrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Selbstverständlich ist der Regierungsrat bereit, einen solchen Vorschlag zu prüfen.

Frage 5: Kann und will der Regierungsrat zur Vermittlung zwischen uneinsichtigen, die Rechtslage (zu) eng interpretierenden Teilen der IWB-Kader und offeneren Bevölkerungsteilen den Ombudsman einbeziehen?

Bei der Aussage, Teile des IWB-Kaders seien uneinsichtig und würden die Rechtslage zu eng interpretieren, handelt es sich um eine Unterstellung der Interpellantin, die der Regierungsrat so nicht nachvollziehen kann. Unter Hinweis auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 ist der Regierungsrat der Meinung, dass zur Zeit kein Grund für den Beizug der Ombudsstelle besteht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin